

Rahmenvertrag der KOSIS-Gemeinschaft DUVA

(gültig ab Juli 2024)

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

- 1) Die beteiligten Institutionen bilden die KOSIS-Gemeinschaft DUVA. Hauptziele dieser Gemeinschaft sind.
 1. Die Verfahrensentwicklung und der Verfahrenseinsatz des metadatengestützten Informationsmanagementsystems DUVA einschließlich
 2. der Verfahrensentwicklung und der Verfahrenseinsatz ergänzender Module sowie
 3. die Konzipierung, die Beschreibung und der Einsatz standardisierter Basis- und Makrodateien.
- 2) Durch Beitritt zu dem Rahmenvertrag werden Finanzierungsbeiträge zur Weiterentwicklung von DUVA geleistet und Nutzungsrechte an bereits verfügbaren Verfahren und Konzepten erworben.
- 3) Die jeweils aktuelle Leistungsbeschreibung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 4) Die Anwendergemeinschaft gibt die Verfahren und Konzepte grundsätzlich nur an Institutionen weiter, die diesem Rahmenvertrag beigetreten sind. Testinstallationen sind unbenommen.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des KOSIS-Gemeinschaftsprojektes DUVA kann jede Kommune und jede öffentliche Einrichtung werden, die diesem Rahmenvertrag beitritt und dabei das Nutzungsrecht für die im Rahmen dieses Projektes entwickelten und angebotenen Bausteine erworben hat.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Betreuenden Stelle.
- 3) Andere Mitglieder des KOSIS-Verbundes und der Verband Deutscher Städtestatistiker werden durch diesen Rahmenvertrag und die Aktivitäten der Gemeinschaft nicht verpflichtet.

§ 3 Organe der Gemeinschaft

- 1) Die Organe der Gemeinschaft sind die Anwender- und Wartungsgemeinschaft, die Lenkungsgruppe, die Betreuende Stelle und die Kassenführende Stelle.
- 2) Die Institutionen, die durch Beitritt zu diesem Rahmenvertrag Mitglied der KOSIS-Gemeinschaft DUVA werden, bilden die Anwender- und Wartungsgemeinschaft DUVA (AWG-DUVA).
- 3) Die Aufgabe der AWG-DUVA ist es,
 1. Aus ihrer Mitte alle zwei Jahre eine Betreuende Stelle, eine Kassenführende Stelle und eine Lenkungsgruppe zu wählen. Neuwahlen sind innerhalb von drei Monaten anzusetzen, wenn dies die Hälfte der Mitglieder verlangt,
 2. über den Finanzrahmen und über die Grundsätze der Projektentwicklung zu beschließen,
 3. die Lenkungsgruppe bei der Festlegung des Inhalts, der Prioritäten und Finanzierungsmodalitäten für die Weiterentwicklung der Programme zu beraten,
 4. über den Geschäftsbericht der Betreuenden Stelle und der Lenkungsgruppe zu beschließen und Entlastung zu erteilen,
 5. den Erfahrungsaustausch zu pflegen.
- 4) Aufgabe der Lenkungsgruppe ist es,
 1. auf der Basis der von der Gemeinschaft festgelegten Grundsätze Inhalt, Prioritäten und Finanzierungsmodalitäten der Bausteine des Statistischen Informations- und Produktionssystems DUVA zu konkretisieren,
 2. bei Bedarf Arbeitsgruppen einzurichten,
 3. die Betreuende Stelle bei der Abwicklung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.
- 5) Aufgabe der Betreuenden Stelle ist es,
 1. die Gemeinschaft zu vertreten,
 2. den Vorsitz in der Lenkungsgruppe zu führen,

3. die Geschäfte der Gemeinschaft zu führen, diese in nachprüfbarer Form zu dokumentieren und einmal jährlich sowie aus besonderem Anlass auf Anforderung der Gemeinschaft Rechenschaft abzulegen,
 4. im Einvernehmen mit der Lenkungsgruppe die Konzept- und Verfahrensentwicklung in die Wege zu leiten, die Betreuung der Entwicklung, Wartung und Weiterentwicklung der Konzepte und Verfahren zu veranlassen,
 5. die Verfahren im Quell-Code einschließlich Benutzerhandbuch und Installationsanleitung auf dem jeweils neuesten Stand dokumentiert verfügbar zu halten,
 6. die Auslieferung der Verfahren einschließlich Benutzerhandbuch und Installationsanleitung an die Anwender zu veranlassen.
- 6)** Aufgabe der Kassenführenden Stelle ist es, die Kassengeschäfte der Gemeinschaft zu führen, diese in nachprüfbarer Form abzurechnen und einmal jährlich sowie aus besonderem Anlass auf Anforderung der Gemeinschaft Rechenschaft abzulegen,
- 7)** Eine Haftung der Betreuenden Stelle, der Kassenführenden Stelle und der Lenkungsgruppenmitglieder für die Projektergebnisse ist ausgeschlossen.
- 8)** Die Betreuende Stelle und die Lenkungsgruppenmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer persönlichen Auslagen aus den Mitteln der Gemeinschaft.
- 9)** Organe der KOSIS-Gemeinschaft DUVA werden von ihren Vorsitzenden regelmäßig und, soweit entsprechende Vorgaben bestehen, in der vorgegebenen Häufigkeit einberufen. Die Einberufung zu online durchgeführten Treffen (z. B. Mitgliederversammlungen) ist zulässig.

§ 4 Rechte an den Programmen

- 1)** Mit dem Eintritt in den Vertrag erwerben die eintretenden Institutionen ein selbständiges, auf die Zwecke der beitretenden Institution begrenztes Nutzungsrecht an den Programmen, sowie ein gemeinschaftliches Verfügungsrecht über die Programme gemäß Abs. 2.
- 2)** Die Gemeinschaft besitzt nach Maßgabe der Beteiligungen gemäß § 6 ein gemeinschaftliches Verfügungsrecht über die Programme, die sonstigen Projektergebnisse und die gemeinschaftlich finanzierten Vermögenswerte. Bei Auflösung der Gemeinschaft gehen diese an den Verband Deutscher Städtestatistiker über, soweit die Gemeinschaft nichts anderes bestimmt.
- 3)** Die Mitglieder der Gemeinschaft verpflichten sich, die Programme nicht für Dritte zu kopieren oder kopieren zu lassen oder sie Dritten auf andere Weise zugänglich zu machen und sie vor einer unberechtigten Nutzung und Weitergabe zu schützen.

§ 5 Beteiligung

- 1)** Die Beteiligung der beitretenden Institutionen kann sich auf einzelne Teile (Module) der gesamten Leistung beschränken. Für welche Teile eine Institution diesem Vertrag beitritt, bestimmt sie in ihrer Beitrittsklärung. Die Rechte und Pflichten der beitretenden Institutionen beschränken sich auf diese Teile.
- 2)** Die Leistungsbeschreibung ist Anlage des Rahmenvertrages. Über deren Änderung beschließt die Anwender- und Wartungsgemeinschaft.

§ 6 Nutzungsentgelte, Wartungsbeiträge und Supportleistungen

- 1)** Die Mitglieder der Gemeinschaft entrichten bei Übernahme der Programme ein einmaliges Nutzungsentgelt und sodann ab dem Kalenderjahr nach dem Beitrittsjahr jährliche Wartungsbeiträge.
- 2)** Die Höhe der Nutzungsentgelte wird von der Wartungsgemeinschaft festgelegt. Die Übersicht der aktuellen Nutzungsentgelte ist Anlage zum Rahmenvertrag.
- 3)** Der jährliche Wartungsbetrag setzt sich aus 20 % des aktuell gültigen Nutzungsentgeltes zusammen. Davon ausgenommen sind Mitglieder, die keine Serverdatenbanken einsetzen; in diesem Fall gelten die bis einschließlich 2013 angewandten Regelungen weiter.
- 4)** Die Einnahmen aus Nutzungsentgelten und Wartungsbeiträgen werden zur Wartung, Pflege und Weiterentwicklung der Programme, den unentgeltlichen Support sowie die Gemeinkosten der Gemeinschaft verwendet.

- 5) Das aktuelle Leistungsverzeichnis Support ist Anlage zum Rahmenvertrag.

§ 7 Entwicklung der Konzepte und Verfahren, Fehlermeldung, Fehlerbeseitigung

- 1) Die Entwicklung von Konzepten und Verfahren wird von der Lenkungsgruppe auf der Basis von Kostenvoranschlägen, die von der Betreuenden Stelle veranlaßt wurden, beschlossen. Die Betreuende Stelle sorgt für die Realisierung, ggf. durch die Vergabe von Aufträgen. Die Betreuende Stelle veranlaßt die Prüfung der realisierten Konzepte und Verfahren gemäß Leistungsbeschreibung.
- 2) Die Mitglieder der Gemeinschaft melden Fehler mit einem ausführlichen, kommentierten Fehlerprotokoll an die Betreuende Stelle, die die Fehlerbeseitigung veranlasst.
- 3) Die Kosten für die Beseitigung von Fehlern, die auf Verfahrensveränderungen durch Wartung oder Weiterentwicklung zurückzuführen sind und nicht durch Gewährleistungsansprüche gegen Auftragnehmer des DUVA-Projektes abgedeckt sind, werden aus dem Wartungsfonds finanziert.
- 4) Hat der Anwender den Fehler selbst zu vertreten, so muss er für die Kosten der Fehlerbeseitigung aufkommen. Dies gilt insbesondere, wenn ohne Abstimmung mit der Gemeinschaft Programme geändert wurden.
- 5) Die Betreuende Stelle hat die Abnahme und Dokumentation der durchgeführten Fehlerbeseitigungen sowie Konzept- und Verfahrensverbesserungen und die Weiterentwicklung von Programmen aufgrund eines ausführlichen Funktionstests zu veranlassen.

§ 8 Änderung und Kündigung

- 1) Änderungen und Ergänzungen (Nebenabreden) dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform.
- 2) Der Vertrag kann nach Übernahme der Programme innerhalb eines Monats, danach jährlich zum Ende der Wartungsperiode gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn wesentliche Programmängel in angemessener Frist nicht beseitigt werden.
- 3) Der Anwender verliert nach Beendigung des Vertrages das gemeinsame Verfügungsrecht, nicht jedoch das Nutzungsrecht an den von ihm erworbenen Programmen. Seine Verpflichtung zum Schutz der Programme nach § 4 Abs. 3 dauert fort.
- 4) Einen Rückerstattungsanspruch für geleistete Finanzbeiträge hat ein ausgeschiedenes bisheriges Mitglied nicht.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsort

Erfüllungsort und Gerichtsort ist der Sitz der Betreuenden Stelle.

Freiburg i. Br., den 04.07.2024



Claude Gils, Vorsitzender der DUVA-Lenkungsgruppe